



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 10.10.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 35

Seite 190

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2025 zur Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe
(Geb. W) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde
Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

82/25

Baurecht;
Neubau eines öffentlichen Toilettengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/1176 der
Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut

83/25

82/25

Az.: 4.41-8240.01-250001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 12.05.2025 zur Errichtung einer Mobilitätsdrehscheibe (Geb. W) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 551 und 1112, der Gemarkung Untersiegsdorf, Gemeinde Siegsdorf, durch die Fa. Adelholzener Alpenquellen GmbH, St-Primus-Str. 1.5, 83313 Siegsdorf****Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)****Bekanntmachung**

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens der Adelholzener Alpenquellen GmbH wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **28.07.2025 bis 29.08.2025** zur Einsichtnahme ausgelegt. In der Zeit vom **28.07.2025 bis 29.09.2025** bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen. Nachdem keine Einwendungen erhoben wurden, hat das Landratsamt Traunstein entschieden, keinen Erörterungstermin durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV bekannt gegeben.

Traunstein, 02.10.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

83/25

Az.: 4.40-BV-586-2025

Baurecht;**Neubau eines öffentlichen Toilettengebäudes auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 536/1176 der Gemarkung Traunreut, Stadt Traunreut****Bekanntmachung**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.10.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-586-2025, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 09.10.2025, Geschäftszeichen 4.40-BV-586-2025, wurde

An
Stadt Traunreut
Herrn Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.

- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 09.10.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat